

zweckmäßigste ist, soll erster Gegenstand der Untersuchung werden.

Allen ist gemeinsam, daß sie immer wieder Möglichkeiten zum Despotismus ~~eröffnet~~ eröffnet haben. Es war der Absolutismus, der die Gesetzgebung dem Fürsten zugespielt. Nur in England entwickelte man eine Teilung der gesetzgebenden Gewalt mit Wechselwirkung (\times). Doch haben die Souveräne nichts von England gelernt, trotz Montesquieus Kommentaren. Auch die französische Revolution und die Kantschen Ideen ~~haben~~ haben keinen Wandel geschaffen in der Auffassung der deutschen absoluten Regenten. Höchstens hat die Frage bei Staatsrechtlern und Politikern Interesse ausgelöst; ob man direkte oder mittelbare Beteiligung an der Gesetzgebung den Repräsentanten oder der Regierung zusprechen solle. Nach Murhard steht die Legislative weder ausschließlich denen "oben" zu, d.h. also dem Monarchen, noch den Deputierten zu. Am zweckmäßigsten sollte das Recht unter beide aufgeteilt sein; das verbürge Lebendigkeit des politischen Lebens; und sollten beide, Monarch und Volksvertretung, ein Veto haben, so werde keine Hälfte durch diese Teilung gefährdet (). Umso weniger, wenn der Unterschied beachtet werde, der zwischen Herrschen und Alleinherrschen besteht. Wenn ein Souverän, statt der Repräsentant des vernünftigen Gesamtwillens der Staatsgesellschaft zu sein, einen Alleinherrscher verkörpere, dann stände eine solche Staatsform ganz im Widerspruch mit jeder Idee eines echten Gemeinwesens. Murhard zitiert eine Reihe damaliger Schriftsteller, die seine Vorstellung teilen. Er kommt dann schließlich zu der Auffassung Rottecks (Ideen über Landstände, 1819), daß zu einer wahrhaften Volksvertretung das Recht zu Gesetzesinitiative gehört. Allerdings darf dem Regenten die Gesetzesinitiative nicht ausschließlich zufallen; den Deputierten aber nur die Möglichkeit bleiben, in Form von Petitionen anregend zu wirken bei der Gesetzgebung, wenn sie nicht, wie Rotteck fordert, der Deputiertenversammlung allein zusteht. Rottecks These ist trotz aller sonstigen Vorstellungen die zweckmäßigste. Das ist die Auffassung, die in Deutschland von Chr. Schlosser vertreten wird bei seiner Kommentierung der maßgebenden Schrift eines so profilierten Staatsrechtlers wie Fievé

Stl. 14, 322